



S t e l l u n g n a h m e
des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im Deutschen Hochschulverband
zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
(Neuntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften)
- Drucksache 12/3186 -
vom 6. Juli 1998

Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - hat gegen den vorgelegten Gesetzentwurf vor allem rechtliche, z. T. jedoch auch hochschulpolitische Bedenken.

Im einzelnen gibt der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - folgende Stellungnahme ab:

1. Zu den §§ 25 a f. Entwurf:

Die auf den §§ 12a, 12b BRRG basierenden Regelungen zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion auf Probe oder auf Zeit lehnt der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - aus prinzipiellen Gründen ab. Die betroffenen "Ämter" werden hiermit de facto zu "politischen Beamtenposten" gemacht. Fällt in die Probezeit oder die Wahlzeit eine Wahl (z. B. in der Gemeinde oder eben auch die Landtagswahl), können sämtliche Beförderungs- oder Ernennungsentscheidungen revidiert werden. Zudem ist die Gefahr der Ämterpatronage evident.

Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - möchte in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, daß er das im Referentenentwurf für ein Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen vorgesehene Zeitbeamtenverhältnis für Hochschulkanzler für eine unglückliche Entwicklung hält.

Ferner moniert der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - die Unbestimmtheit der vorgesehenen Regelung in § 25a Abs. 8 Ziff. 3 und § 25b Abs. 7 Ziff. 3 Entwurf. Auch hält der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - es angesichts §§ 12a, b BRRG für bedenklich, die Benennung der in Betracht zu ziehenden Ämter durch Rechtsverordnung regeln zu wollen.

2. Zu § 68 Entwurf:

Die nunmehr in § 68 Abs. 3 Entwurf vorgesehene Regelung, Genehmigung für jede einzelne Nebentätigkeit auf längstens fünf Jahre zu befristen, ist für viele Universitätsprofessoren des Landes Nordrhein-Westfalen aus Gründen einer fachlich notwendigen Planungssicherheit kaum akzeptabel. Die Notwendigkeit einer gesetzmäßigen Nebentätigkeit ergibt sich häufig aus den Anforderungen des Faches, für das ein bestimmter Hochschullehrer berufen ist. Beispielsweise werden Ingenieure oder Architekten, die aufgrund der notwendigen Verknüpfung ihrer hauptamtlichen Fachvertretung mit der Praxis in ein Büro oder eine Sozietät investieren, eine Befristung der in diesem Büro oder der Sozietät ausgeübten Nebentätigkeiten kaum akzeptieren können.

3. Zu § 70 Entwurf:

Auch wenn Nordrhein-Westfalen diesbezüglich lediglich die entsprechenden Änderungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes, gegen die der Deutsche Hochschulverband bereits protestiert hat, umsetzt, sei darauf hingewiesen, daß es zum Zeitpunkt des Antrags auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung vollends an der Realität vorbeigeht, vom Beamten hellseherische Angaben über die Vergütungshöhe zu verlangen. In unzähligen Fällen wird der Beamte sich vor Aufnahme einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit lege artis die entsprechende Genehmigung erteilen lassen müssen, ohne auch nur im geringsten abschätzen zu können, wie hoch die Vergütung für diese Nebentätigkeit sein wird. Unnötig ist darüber hinaus die Verpflichtung, jede Änderung hinsichtlich der Vergütungshöhe unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies wird bei den Universitätsprofessoren, die sich normenkonform verhalten wollen, zu

einer erheblichen Verunsicherung führen und darüber hinaus auch zu nicht zu unterschätzendem Verwaltungsmehraufwand. Da die Vergütungshöhe ersichtlich pro futuro Bedeutung erhalten soll für die Frage, ob eine Nebentätigkeit genehmigt werden kann, ist zudem mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, daß es in Zukunft vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich verbürgten Rechts auf Nebentätigkeit vor den Verwaltungsgerichten zu unzähligen Eil- und Hauptsacheverfahren wegen versagter Nebentätigkeitsgenehmigungen kommen wird.

4. Zu § 71 Entwurf:

Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - kritisiert auch die ex post-Anzeigepflicht hinsichtlich der Honorarhöhe, die durch eine nicht gesteuerte Rechtsverordnung festgelegt werden soll. Es wäre genuine Aufgabe des Gesetzgebers, im Gesetz sachgerechte Ausnahmen von dieser Anzeigepflicht zu fixieren.

5. Zu § 75 Satz 2 Nr. 3 Entwurf:

Diesbezüglich kann auf das bereits unter Ziff. 2 Gesagte weitgehend verwiesen werden. Berücksichtigt man, daß gerade die nur anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten regelmäßig eine besonders enge Verbindung zu der Fachvertretung im Hauptamt aufweisen, erscheint die beabsichtigte (erweiterte), sich nun auch auf die Honorarhöhe erstreckende Anzeigepflicht nicht verhältnismäßig. Bei Universitätsprofessoren ist die Vergütungshöhe niemals ein schlüssiges Indiz für den Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme des Beamten durch die Nebentätigkeit. Insofern muß sich der Gesetzgeber fragen lassen, was er mit der erweiterten Anzeigepflicht überhaupt bezweckt. Die Vergütungshöhe im Bereich der wissenschaftlichen Nebentätigkeit hat keine Indizfunktion im Hinblick auf die zeitliche Inanspruchnahme des Hochschullehrers durch diese wissenschaftliche Nebentätigkeit. Die Vergütungshöhe ist vielmehr bereits fachspezifisch sehr unterschiedlich und richtet sich zudem vornehmlich an individuellen Kriterien wie der Reputation des beauftragten Wissenschaftlers aus.

6. Zu § 78 c Entwurf:

Der Deutsche Hochschulverband hat die durch das Dienstrechtsreformgesetz 1997 den Bundesländern eröffnete Möglichkeit der "Zwangsteilzeit", von der bezeichnenderweise der Bund selbst keinen Gebrauch gemacht hat, bereits des öfteren scharf kritisiert. Nach

Auffassung des Deutschen Hochschulverbandes - Landesverband Nordrhein-Westfalen - ist es keineswegs ausgemachte Sache, daß die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - Urteil v. 6. Juli 1998 - überholt ist. Es ist nicht zu erkennen, weshalb sich in den letzten zehn Jahren die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums derart geändert haben sollten, daß ein ganz erhebliches "Essential" dieser Grundsätze in Fortfall geraten dürfte. Die angeführten arbeitsmarktpolitischen Motive können die beabsichtigte Änderung nicht rechtfertigen; derartige Motive lassen sich nur - indirekt - über die verfassungsrechtlich unbedenkliche Antragsteilzeit verfolgen.

7. Zu § 202 Abs. 2 Entwurf:

Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - hält die vorgesehene Option, Professoren, die an Hochschulen tätig sind, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, auch in ein anderes Amt versetzen zu können, für höchst bedenklich. Nach Auffassung des Deutschen Hochschulverbandes spricht einiges dafür, daß auch diese Professoren ein Recht am (Professoren-)Amt haben und mithin dem Schutz des § 50 Abs. 2 Hochschulrahmengesetz unterfallen.

gez. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Löwer
Bonn, 23. November 1998